

Einziehung eines Teilstücks der Fehrstraße

Nach § 8 Abs. 1 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) wird auf der Grundlage der §§ 110 und 329 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntmV, SH) sowie in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung nachfolgendes bekannt gemacht:

1. Die bekannt gemachte Einziehungsverfügung der Fehrsstraße vom 20.11.2007 wird wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben.
2. Gleichzeitig wird die Absicht der Stadt Flensburg über die geplante Einziehung der Fehrsstraße bekannt gemacht. Die dazu gehörenden Pläne der einzuziehenden Fehrsstraße werden für die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht ausgelegt, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Pläne können während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr in den Räumen der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Flensburg, Schützenkuhle 26, Zimmer 212, 24937 Flensbrg eingesehen werden. Die Frist endet spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung:

Zur Begründung für die Entwidmung der Fehrsstraße wird auf die Beschlussvorlage des Infrastrukturausschusses vom 28.08.2007 „IFA – 41/2007“ und die Ratsvorlage vom 16. 10.2007 „RV – 95/2007“ verwiesen. Beide Vorlagen sind unter www.flensburg.de veröffentlicht

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
als Straßenverkehrsbehörde